

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. November 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Indoxacarb 30 %
Formulierungstyp: WG Wasserdispergierbares Granulat

2. Handelsprodukte

Indoxa 30	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4599 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI-024629-00/018 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Genetti GmbH/S.r.l.
Star Indoxacarb	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4653 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI-024629-00/020 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und Handels GmbH
Steward 30 WG	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4654 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI-024629-00/021 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und Handels GmbH
Steward	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4655 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI-024629-00/028 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und Handels GmbH

¹ SR 916.161

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau:			
Kernobst	Apfelwickler, Kleiner Fruchtwickler, Schalenwickler	Konzentration: 0.017 % Aufwandmenge: 270 g/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 2
Kernobst, Kirsche, Zwetschge	Frostspanner, Obstbaumeulen, Schalenwickler	Konzentration: 0.017 % Aufwandmenge: 270 g/ha Anwendung: Vor- oder Nachblüte. Bis spätestens Mitte Mai.	1, 2
Zwetschge	Pflaumenwickler [2. Generation]	Konzentration: 0.017 % Aufwandmenge: 270 g/ha Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Juli, August.	1, 2, 3
Weinbau:			
allg.	Traubenwickler [2. Generation] Nebenwirkung: Grüne Rebzikade	Konzentration: 0.0125 % Aufwandmenge: 150 g/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	2, 3
allg.	Erdräupen, Rhombenspanner	Konzentration: 0.0125 % Aufwandmenge: 100 g/ha Anwendung: Stadium B-D (BBCH 03-10).	2
allg.	Grüne Rebzikade, Traubenwickler [1. Generation]	Konzentration: 0.0125 % Aufwandmenge: 125 g/ha Anwendung: Stadium H (BBCH 55-59).	2
allg.	Springwurm	Konzentration: 0.0125 % Aufwandmenge: 100–125 g/ha Anwendung: Stadium E–H (BBCH 12-55)	2
Gemüsebau:			
Blumenkohl, Broccoli, Kopfkohl (Weiss-, Rotkohl, Wirsing)	Grosser Kohlweissling, Kleiner Kohlweissling, Kohleule, Kohlschabe	Aufwandmenge: 85 g/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	
Zuckermais	Maiszünsler	Aufwandmenge: 0.125 kg/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	4, 5
Feldbau:			
Mais	Maiszünsler	Aufwandmenge: 0.125 kg/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	4, 5

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha.
- 2 = Maximal 3 Behandlungen pro Parzelle und Jahr in dieser Kultur.
- 3 = Maximal 2 Behandlungen im Abstand von 10–14 Tagen gegen diese Schaderreger.
- 4 = Maximal 1 Behandlung.
- 5 = Anwendungszeitpunkt bei Flughöhepunkt der Falter.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

2. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch